

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 21. März 1963

14. Stück

49. Bundesgesetz: Erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof.
50. Bundesgesetz: Körperschaftsteuernovelle 1963.
51. Bundesgesetz: Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.
52. Bundesgesetz: 1. Sporttoto-Gesetz-Novelle.
53. Bundesgesetz: Dritte Novelle zur Abgabenexekutionsordnung.
54. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Güterbeförderungsgesetzes.
55. Bundesgesetz: Förderung der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck.
56. Bundesgesetz: Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds in den Geschäftsjahren 1961 und 1962.
57. Bundesgesetz: Bestimmung der Zugehörigkeit der Gegenstände zu den Vergütungsgruppen 1 bis 3 der Ausfuhrvergütung (§ 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959).
58. Verordnung: Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für das Grundwasser im Raume von Friesach bei Graz.

49. Bundesgesetz vom 27. Feber 1963 über die erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Bei der erstmaligen Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof ist zur Beschlußfassung gemäß § 10 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952, BGBl. Nr. 96, die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich, die nicht infolge eigener Bewerbung um einen Richterposten der Standesgruppe 6 b als befangen anzusehen sind.

§ 2. Die erstmalige Besetzung von Richterposten der Standesgruppe 6 b beim Verwaltungsgerichtshof kann rückwirkend mit 1. Juli 1962 vorgenommen werden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Gorbach	Pittermann	Schärf	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus		
Bock	Schleinzer	Kreisky		

50. Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, mit dem das Körperschaftsteuergesetz abgeändert wird (Körperschaftsteuernovelle 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, deutsches RGBl. I S. 1031, in der geltenden Fassung wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird an den Wortlaut der Z. 6 angefügt:

„Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören auch Versorgungsbetriebe dieser Körperschaften. Versorgungsbetriebe sind nur solche Betriebe, welche die Bevölkerung mit Gas, Elektrizität oder Wärme versorgen, ferner solche Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.“

2. Im § 4 Abs. 1 wird nach Z. 7 angefügt:

„8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren tatsächlicher Geschäftsbetrieb sich auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebs-

gegenstände beschränkt (zum Beispiel Zuchtgenossenschaften, Weidegenossenschaften, Maschinengenossenschaften).

9. Brennerei-, Imker-, Winzergenossenschaften und Genossenschaften zur Verwertung von Milch und Milchprodukten, deren tatsächlicher Geschäftsbetrieb sich auf die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse beschränkt, wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Landwirtschaft liegt.

Eine im Nebengeschäft betriebene Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse an Eiern oder Geflügel durch eine Genossenschaft zur Verwertung von Milch und Milchprodukten steht einer Steuerbefreiung des Hauptgeschäftes unter den oben genannten Voraussetzungen dann nicht entgegen, wenn die Genossenschaft schon bisher eine solche Verwertung im Nebengeschäft betrieben hat. Ein Nebengeschäft im Sinne dieser Bestimmung liegt dann vor, wenn die Erlöse aus Eiern und Geflügel 25 v. H. der gesamten Erlöse aus Lieferungen und Leistungen der Milchverwertungsgenossenschaft nicht übersteigen. Der Gewinn aus diesem Nebengeschäft unterliegt der Körperschaftsteuer.

10. Anschlußgenossenschaften von Milchproduzenten zur gemeinsamen Beteiligung an einer anderen Genossenschaft zur Verwertung von Milch und Milchprodukten und Milchlieferungsgenossenschaften zur örtlichen Erfassung von Milch und Milchprodukten der Mitglieder zur Lieferung an eine andere Genossenschaft zur Verwertung von Milch und Milchprodukten, wenn sich ihr tatsächlicher Geschäftsbetrieb auf die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen Milch und Milchprodukte beschränkt.

Lieferungen durch Anschlußgenossenschaften und Lieferungsgenossenschaften oder deren Mitglieder an eine andere Genossenschaft zur Verwertung von Milch und Milchprodukten sind bei dieser Mitgliederanlieferungen gleichzuhalten.

11. Saatbaugenossenschaften, deren tatsächlicher Geschäftsbetrieb sich beschränkt auf

- a) die Züchtung, Vermehrung, Bearbeitung und Verwertung von Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236/1937, und der hierbei anfallenden Nebenprodukte für ihre Mitglieder;
- b) die Beschaffung von Saatgut zum Zwecke der Züchtung oder Vermehrung auf eigenen Grundflächen oder auf solchen der Mitglieder.

12. Zentralen von Genossenschaften nach Z. 8 bis 11 ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, wenn an den Geschäftsanteilen, am Grund- oder Stammkapital zum jeweiligen Bilanzstichtage steuerbefreite Genossenschaften mit mindestens

90 v. H. beteiligt sind und sich der Geschäftsbetrieb der Zentrale auf die Zwecke der angeschlossenen Mitglieder (Gesellschafter) und deren Einzelmitglieder beschränkt.“

3. Im § 4 wird nach Abs. 3 angefügt:

„(4) Sind Genossenschaften der im Abs. 1 Z. 8 bis 11 genannten Art und ihre Zentralen im Sinne des Abs. 1 Z. 12 auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder auf solchen beruhenden behördlichen Anordnungen gezwungen, ihre Einrichtungen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung zu stellen oder Erzeugnisse von Nichtmitgliedern zu bearbeiten oder zu verwerten, wird hiedurch die Steuerbefreiung der Gewinne aus dem Mitgliedergeschäft nicht berührt; die Körperschaftsteuer für Gewinne aus solchen zwangsweisen Nichtmitgliedergeschäften kann in einem nach Reingewinnsätzen zu ermittelnden Pauschbetrag festgesetzt werden. Gleiches gilt hinsichtlich notwendiger Hilfsgeschäfte (Abs. 5).

(5) Die in Abs. 1 Z. 8 bis 11 genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften verlieren die Steuerbefreiung nicht dadurch, daß sie im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Hilfsgeschäfte tätigen.“

4. Nach § 11 ist als § 11 a einzufügen:

„§ 11 a. Warenrückvergütungen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(1) Warenrückvergütungen sind Vergütungen, die von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Schluß des Geschäftsjahres ihren Mitgliedern auf Waren gewährt werden, die sie im abgelaufenen Wirtschaftsjahr bezogen haben. Nachzahlungen, die bei Lieferungen oder Leistungen der Mitglieder an die Genossenschaft an Stelle von Warenrückvergütungen gewährt werden, und Rückzahlungen, die bei Erhebung von Unkostenbeiträgen geleistet werden, sind wie Warenrückvergütungen zu behandeln.

(2) Warenrückvergütungen an Genossenschaftsmitglieder sind steuerlich nur insoweit abzugsfähig, als sie im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet und in den Steuererklärungen als solche ausgewiesen wurden. Der Abzug einer Warenrückvergütung hat außerdem insoweit zu unterbleiben, als der Gesamtbetrag der ausgeschütteten Gewinnanteile hinter dem Betrag einer 5%igen Verzinsung des Eigenkapitals zurückbleibt. Unter Eigenkapital sind die eingezahlten Geschäftsanteile und die offenen Rücklagen, vermindert um ausgewiesene Verluste und vermehrt um ausgewiesene Gewinne, soweit diese nicht ausgeschüttet oder rückvergütet werden, am Ende des Wirtschaftsjahres zu verstehen.

(3) Die Einschränkung gemäß Abs. 2 zweiter Satz gilt nicht für andere als im § 4 Z. 8 bis 11 genannte steuerpflichtige Genossenschaften, deren

Geschäftsbetrieb sich auf die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und auf zwangsweise Nichtmitgliedergeschäfte, wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereiche der Landwirtschaft liegt, beschränkt.

(4) Bei den im § 4 Z. 8 bis 11 nicht genannten Verwertungsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich nicht auf das Mitgliedergeschäft und auf das zwangsweise Nichtmitgliedergeschäft beschränkt oder deren Bearbeitung oder Verwertung nicht im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, sowie bei Bezugs- und Absatzgenossenschaften und bei Zusammenschlüssen solcher Genossenschaften unterbleibt der Abzug einer Warenrückvergütung außerdem insoweit, als sie 2 v. H. des Mitgliederumsatzes übersteigt.

(5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für das Geld- und Kreditgeschäft der Kreditgenossenschaften.

(6) Zur Feststellung des Gewinnes aus dem Mitgliedergeschäft ist der Gesamtgewinn vor Abzug der Warenrückvergütungen aufzuteilen,

- a) bei Verwertungsgenossenschaften im Verhältnis des Wareneinkaufes bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf,
- b) bei den übrigen Genossenschaften im Verhältnis des Umsatzes mit Mitgliedern zum Gesamtbetrag der Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen.

(7) Bezugs- und Absatzgenossenschaften haben den im Mitgliedergeschäft erwirtschafteten Gewinn getrennt für das Absatzgeschäft nach Abs. 6 lit. a und für das Bezugsgeschäft nach Abs. 6 lit. b zu ermitteln. Der so ermittelte Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft bildet die obere Grenze für den Abzug der Warenrückvergütungen an Mitglieder.

(8) Warenrückvergütungen der Verbraucher-genossenschaften, die bei Beginn des Wirtschaftsjahres dem Grunde und der Höhe nach feststehen und demgemäß dem Genossenschafter bei Bezug der Ware einen genau bezeichneten Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Warenrückvergütung gewähren, sind wie Rabatte zu behandeln, das heißt, sie sind abzugsfähige Betriebsausgaben.“

5. Im § 19 wird vor dem letzten Absatz eingefügt:

„Bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren, wird die Körperschaftsteuer auf ein Drittel ermäßigt. Die Mitgliedschaft gilt als gegeben, wenn spätestens bei der Kreditgewährung die Beitrittserklärung vorliegt und deren Annahme unverzüglich erfolgt. Betreiben Kreditgenossenschaften auch andere als Geld- und Kreditgeschäfte, unterliegt der hieraus erzielte Gewinn dem vollen Steuersatz. Für den Steuersatz ist sowohl hinsichtlich des Geld- und Kreditgeschäftes als auch der anderen

Geschäfte das Einkommen maßgebend. Die auf das Geld- und Kreditgeschäft und die auf andere Geschäfte Bezug habenden Bestands- und Erfolgskonten müssen in der Buchführung getrennt ausgewiesen und in einer Beilage zur Steuererklärung leicht nachprüfbar dargestellt werden. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, nähere Anordnungen hinsichtlich der getrennten Kontenführung zu erlassen.

Bei Zentralkassen der Kreditgenossenschaften wird die Körperschaftsteuer dann auf ein Drittel ermäßigt, wenn sie Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder (Gesellschafter) gewähren und wenn von der Gesamtsumme der Kredite und von den Gesamtverpflichtungen im Jahresdurchschnitt mindestens 80 v. H. auf die in der Form von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geführten Mitglieder der Zentralkassen und auf die genossenschaftlichen Zentralbanken entfallen.“

6. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23. Steuerliche Anfangsbilanz bei Genossenschaften.

(1) Wird eine Genossenschaft, die bisher nach § 2 der Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939, deutsches RGBl. I S. 2391, körperschaftsteuerfrei war, auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes steuerpflichtig, so kann sie auf den Beginn des Wirtschaftsjahres 1964 (1963/64) eine von den Wertansätzen in der Handelsbilanz abweichende steuerliche Anfangsbilanz erstellen. In dieser Anfangsbilanz sind alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit den Teilwerten, höchstens jedoch mit den sich nach Abs. 2 ergebenden Werten anzusetzen.

(2) Höchstwerte sind:

1. für Wirtschaftsgüter, die am 31. Dezember 1954 vorhanden waren, die Wertansätze, die nach dem Schillingeröffnungsbilanzengesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 190, in der Schillingeröffnungsbilanz als Höchstwerte zulässig waren,
2. für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1954 angeschafft oder hergestellt worden sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954).“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 6 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1964 anzuwenden. Alle außerhalb des Körperschaftsteuergesetzes befindlichen Rechtsvorschriften sind, soweit sie die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf dem Gebiete der Körperschaftsteuer betreffen, letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1963 anzuwenden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf
Gorbach Klaus

51. Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank eine Vereinbarung, wie sie in der Anlage enthalten ist, über die Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zwecks Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Entwicklungsorganisation gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine abzuschließen.

§ 2.

Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus dem Kredit entstehenden Forderungen als Deckung des Banknotenumlaufes in ihre Aktiven einzustellen. Der von der Oesterreichischen Nationalbank einzuräumende Kredit ist nicht auf den im § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 194, vorgesehenen Höchstbetrag anzurechnen.

§ 3.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf
Gorbach Klaus

Anlage

Übereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank wegen Gewährung eines Kredites an die Republik Österreich zwecks Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Entwicklungsorganisation gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine.

I.

Die Oesterreichische Nationalbank gewährt der Republik Österreich zwecks Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Entwicklungsorganisation begebenen Bundesschatzscheine einen Kredit in jenem Ausmaß, in dem der Bund von den vorgenannten Institutionen zur Einlösung der

Bundesschatzscheine aufgefordert wird und die kreditierten Schillingbeträge unmittelbar zum Ankauf von Fremdwährungen verwendet werden.

II.

Zur Verzinsung dieses Kredites werden der Oesterreichischen Nationalbank 2 v. H. p. a. (und zwar vierteljährlich im nachhinein je $\frac{1}{2}$ v. H.) vom jeweils aushaftenden Schuldbetrag vergütet.

III.

Der Kredit ist zurückzuzahlen, insoweit die Republik Österreich die den eingelösten Bundesschatzscheinen entsprechenden Beträge von den vorgenannten Institutionen zurückerhält.

IV.

Unbeschadet des Punktes III dieses Übereinkommens und des Punktes III des Übereinkommens wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens (Bundesgesetz vom 18. März 1959) sind die Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bundesschatz, und zwar gemäß

- a) dem Notenbanküberleitungsgesetz, StGBL. Nr. 45/1945, in Verbindung mit der Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 122/1946,
- b) diesem Übereinkommen,
- c) dem Übereinkommen wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens BGBl. Nr. 74/1959,

ab 1. Jänner 1967, in obiger Reihenfolge in der Weise zu tilgen, daß für diesen Zweck von dem auf die Republik Österreich entfallenden Gewinnanteil (§ 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955) — unter Ausschluß der an den Bund als Aktionär ausgezahlten Dividenden — ein Fünftel, falls dieser Gewinnanteil jedoch 100 Millionen Schilling übersteigt, ein Viertel verwendet wird. Durch diese Regelung wird auch der Vorschrift des § 40 des Nationalbankgesetzes 1955 entsprochen.

V.

Dieses Übereinkommen bezieht sich auch auf die am 31. Juli 1962 zugunsten des Internationalen Währungsfonds eingelösten Nominale 195 Millionen Schilling Bundesschatzscheine.

VI.

Dieses Übereinkommen wird einen Tag nach Verlautbarung im Bundesgesetzblatt wirksam.

52. Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, womit das Sporttoto-Gesetz abgeändert und ergänzt wird (1. Sporttoto-Gesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sporttoto-Gesetz, BGBl. Nr. 55/1949, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 und 2 ist die Bezeichnung „Dienststelle für Staatslotterien“ durch „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“ zu ersetzen.

2. Nach § 2 sind folgende §§ 3 und 4 einzufügen:

„§ 3. (1) Für die Durchführung des Sporttotos hat die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung unter Mitwirkung des Beirates (§ 2 Abs. 2) Spielbedingungen aufzustellen, in denen insbesondere zu regeln sind:

1. die Anzahl und die Art der in ein Wettprogramm aufzunehmenden Wettkämpfe sowie die Wertung von Wettkämpfen eines Wettprogramms, die vorzeitig abgebrochen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurden beziehungsweise den Wettkampfcharakter geändert haben;

2. die Festsetzung der Gewinnränge;

3. die Höhe des vom Teilnehmer zu leistenden Wetteinsatzes und Verwaltungskostenbeitrages;

4. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wertscheine (Annahmefrist) sowie die Entrichtung der Wetteinsätze und der Verwaltungskostenbeiträge;

5. die Voraussetzungen für die Teilnahme;

6. die Veröffentlichung der Nummern der gewinnberechtigten Wertscheine;

7. die Voraussetzung und Fristen für die Geltendmachung von Gewinnansprüchen und die Auszahlung der Gewinne.

(2) Die Spielbedingungen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen und in den Sporttoto-Annahmestellen (§ 4) zur Einsicht aufzulegen.

§ 4. (1) Die Ausgabe der Wertscheine und die Entgegennahme der Wertscheine und Wetteinsätze einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge kann natürlichen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristischen Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inlande überlassen werden, die diese Tätigkeit unter der Bezeichnung „Sporttoto-Annahmestelle“ auszuüben haben.

(2) Die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 und des § 53 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, finden sinngemäß Anwendung.“

3. Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 5.

4. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Gorbach

Klaus

Drimmel

Proksch

53. Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, mit dem die Abgabenexekutionsordnung neuerlich abgeändert wird (Dritte Novelle zur Abgabenexekutionsordnung).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 1/1952 und BGBl. Nr. 159/1961, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten in Angelegenheiten der von den Abgabenbehörden des Bundes zu erhebenden Abgaben im Sinne des § 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung auch im Vollstreckungsverfahren anzuwenden.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nach Maßgabe des Abs. 2 sinngemäß auch in Angelegenheiten der von den Abgabenbehörden der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, sind die landesgesetzlichen Abgabenverfahrensvorschriften auch im Vollstreckungsverfahren anzuwenden.

(2) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz bei den im Abs. 1 genannten Behörden gelten nachstehende Abweichungen:

a) Betreibender Gläubiger ist die abgabenberechtigte Körperschaft.

b) Vollstreckungsbehörde ist die nach den besonderen Vorschriften mit der Vollstreckung betraute Behörde. Sie kann die Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen.

- c) Die in lit. b bezeichneten Behörden haben die Aufgaben zu besorgen, die nach diesem Bundesgesetz den Finanzämtern obliegen.
- d) Als Exekutionstitel kommen neben den im § 4 genannten Rückstandsausweisen auch noch Zahlungsaufträge in Betracht, die mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sind.
- e) Die zugunsten mehrerer Abgabengläubiger (Abs. 1) bei derselben Vollstreckungshandlung begründeten Pfandrechte stehen im Rang gleich. Soweit die durch Vollstreckungsmaßnahmen verursachten Barauslagen beim Abgabenschuldner nicht eingebracht werden können, sind sie von allen Abgabengläubigern nach dem Verhältnis ihrer vollstreckbaren Abgabensforderungen zu tragen; nach dem gleichen Verhältnis ist auch ein nicht zureichender Verkaufserlös zu verwenden.“
3. § 3 hat zu lauten:
- „§ 3. (1) Die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 im finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahren eingebracht.
- (2) Eine Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen, auf grundbücherlich nicht sicherstellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen kann im finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahren durchgeführt werden.
- (3) Bei allen übrigen Vollstreckungsarten ist nur ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren zulässig. Die Durchführung eines solchen Verfahrens schließt die gleichzeitige Durchführung eines finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens gemäß Abs. 2 nicht aus. Das Offenbarungseidverfahren obliegt nur den Gerichten.
- (4) Finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Verfahren, die die Abgabenbehörden (Abs. 1) zur Einbringung und Sicherung öffentlicher Abgaben selbst durchzuführen haben.“
4. § 5 hat zu lauten:
- „§ 5. (1) Vollstreckungsbehörde erster Instanz ist das Finanzamt, dem die Einhebung der Abgabe obliegt. Sie kann jedoch, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, der Kostenersparnis sowie der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens gelegen ist, auch andere Finanzämter oder Zollämter, in deren Amtsbereich die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist, um Durchführung der Vollstreckung ersuchen. Die in diesem Bundesgesetz für Finanzämter vorgesehenen Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Zollämter.
- (2) Das Finanzamt hat die Vollstreckung von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen; es bedient sich hiebei der Vollstrecker.
- (3) Die Vollstrecker haben sich zu Beginn der Amtshandlung (vor Durchführung der erteilten Aufträge) unaufgefordert über ihre Person auszuweisen und eine Ausfertigung des Auftrages der Abgabenbehörde auf Durchführung der Vollstreckung (Vollstreckungsauftrag) auszuhändigen.
- (4) Die Vollstrecker sind berechtigt, die durch die Vollstreckung zu erzwingenden Zahlungen und sonstigen Leistungen entgegenzunehmen; sie haben deren Empfang zu bestätigen.“
5. Im § 7 Abs. 1 hat es anstatt „§ 3 Abs. 1“ nunmehr „§ 3 Abs. 2“ zu lauten. Weiters hat im § 7 Abs. 4 der Klammerausdruck „(§ 22)“ zu entfallen.
6. § 10 hat zu lauten:
- „§ 10. In der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person dürfen Vollstreckungshandlungen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden.“
7. Im § 15 hat Abs. 1 zu lauten:
- „(1) Im Exekutionstitel (§ 4) unterlaufene offenbare Unrichtigkeiten sind von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners zu berichtigen.“
8. § 22 hat zu lauten:
- „§ 22. Im Vollstreckungsverfahren ergehende Erledigungen können dem Abgabenschuldner wirksam auch dann unmittelbar zugestellt werden, wenn er eine im Inland wohnhafte Person zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt hat.“
9. § 26 hat zu lauten:
- „§ 26. (1) Der Abgabenschuldner hat für Amtshandlungen des Vollstreckungsverfahrens nachstehende Gebühren zu entrichten:
- a) Die Pfändungsgebühr anlässlich einer Pfändung im Ausmaß von 1% vom einzubringenden Abgabebetrag; wird jedoch an Stelle einer Pfändung lediglich Bargeld abgenommen, dann nur 1% vom abgenommenen Geldbetrag.
- b) Die Versteigerungsgebühr anlässlich einer Versteigerung (eines Verkaufes) im Ausmaß von 1½% vom einzubringenden Abgabebetrag.
- Das Mindestmaß dieser Gebühren beträgt 5 S.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung erfolglos verlief oder nur deshalb unterblieb, weil der Abgabenschuldner die Schuld erst unmittelbar vor Beginn der Amtshandlung an den Vollstrecker bezahlt hat.

(3) Außer den gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren hat der Abgabenschuldner auch die durch die Vollstreckungsmaßnahmen verursachten Barauslagen zu ersetzen. Zu diesen zählen auch die Entlohnung der bei der Durchführung des Vollstreckungsverfahrens verwendeten Hilfspersonen, wie Schätzleute und Verwahrer, ferner bei Durchführung der Versteigerung in einer öffentlichen Versteigerungsanstalt (§ 43 Abs. 2) die dieser Anstalt zukommenden Gebühren und Kostenersätze.

(4) Gebühren und Auslagenersätze werden mit Beginn der jeweiligen Amtshandlung fällig und können gleichzeitig mit dem einzubringenden Abgabebetrag vollstreckt werden; sie sind mit Bescheid festzusetzen, wenn sie nicht unmittelbar aus einem Verkaufserlös beglichen werden (§ 51).“

10. Im § 54 ist in Z. 2 nach dem Wort „sind“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; sodann ist als Z. 3 anzufügen:

„3. Außerordentliche Zuwendungen, Zulagen, Versorgungsgenüsse und sonstige nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Bezüge.“

11. § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Unpfändbar sind:

1. Zur Hälfte das für die Leistung von Überstunden gezahlte Entgelt;

2. die für die Dauer einesurlaubes über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen, soweit alle diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;

3. Aufwandsentschädigungen, Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für Arbeitsmaterial, das vom Arbeit(Dienst)nehmer selbst beigestellt wird, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, soweit alle diese Beträge durch Gesetz, Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Arbeits- oder Dienstordnung festgesetzt sind oder den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;

4. Weihnachtsszuwendungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zu dem Betrag, der sich nach den für das gerichtliche Lohnpfändungsverfahren geltenden Vorschriften bestimmt;

5. Zuwendungen aus Anlaß einer Heirat oder einer Geburt;

6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;

7. Sterbebezüge.

Unberührt bleiben sonstige Rechtsvorschriften, nach denen Arbeitseinkommen, Teile hiervon, Beihilfen oder Entschädigungen der Exekution entzogen sind.“

12. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. Das Arbeitseinkommen unterliegt im gleichen Ausmaß nicht der Pfändung, als es nach den für das gerichtliche Lohnpfändungsverfahren bestehenden Vorschriften der Pfändung entzogen ist.“

13. § 58 hat zu lauten:

„§ 58. Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind

a) die nach § 55 der Pfändung entzogenen Bezüge,

b) Beträge, die unmittelbar auf Grund abgabenrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Abgabenschuldners abzuführen sind,

c) Beiträge, die der Abgabenschuldner an seine gesetzliche Interessenvertretung zu entrichten hat,

d) Beiträge, die der Abgabenschuldner an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

2. Mehrere Arbeitseinkommen sind zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Abgabenschuldners bildet. Das Finanzamt hat auf Antrag des Abgabenschuldners zu bestimmen, mit welchem Betrag der der Pfändung unterliegende Teil auf die einzelnen Arbeitseinkommen aufzuteilen ist.

3. Erhält der Abgabenschuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. In diesem Fall ist der in Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 57 unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Abgabenschuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.

4. Das der Pfändung unterliegende Arbeitseinkommen des Abgabenschuldners ist für die Berechnung des pfändbaren Teiles nach den für das gerichtliche Lohnpfändungsverfahren bestehenden Vorschriften abzurunden.

5. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der im § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruches zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Exekutionsgericht vor. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Entscheidung des Exekutionsgerichtes nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse, Abtretungen und sonstige Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.“

14. Im § 62 hat Abs. 3 zu entfallen.

15. Der IV. Teil des II. Hauptstückes mit dem § 83 hat zu entfallen.

16. Das IV. Hauptstück hat zu lauten:

„IV. HAUPTSTÜCK.

Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang und Verwertung sonstiger Pfandrechte an beweglichen Sachen.

§ 86 a. (1) Wenn der nach den Abgabenvorschriften zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden (Ersatzvornahme).

(2) Die Abgabenbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen.

§ 86 b. Sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, kann der einer behördlichen Anordnung entsprechende Zustand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges hergestellt werden, wenn die Anordnung auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig durchsetzbar wäre.

§ 87. Die Verwertung von beweglichen Sachen, die nach Abgabenvorschriften für eine Abgabenschuld haften oder als Sicherheit dienen, hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen (§§ 37 bis 52) zu erfolgen.“

17. Vor § 88 hat folgende Überschrift zu treten:

„V. HAUPTSTÜCK.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1963 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, und zwar hinsichtlich des Artikels I Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich des Artikels I Z. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, betraut.

Schärf

Gorbach

Klaus

Broda

Kreisky

54. Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, mit dem das Güterbeförderungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„Ausübung der Konzession.

§ 6 a. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft — kann nach Maßgabe des Standes der Entwicklung des Straßengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung die Ausübung der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen an die Voraussetzung binden, daß der Konzessionsinhaber (in den Fällen des § 3 oder § 56 der Gewerbeordnung der Stellvertreter) den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Prüfung erbracht hat.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft — kann nach Maßgabe des Standes der Entwicklung des Straßengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung auch nur die Ausübung der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, für die Tarife festgelegt worden sind (§ 10) oder für die sonst besondere einschlägige rechtliche und technische Kenntnisse erforderlich sind, an die Voraussetzung der Erbringung des Nachweises nach Abs. 1 binden.

(3) Die Prüfung hat den Nachweis der jeweils erforderlichen Kenntnisse, insbesondere über den Frachtvertrag, die Frachtpapiere, den inländischen

und den internationalen Verkehr, die Abfassung eines Angebotes, die Erstellung von Kalkulationen und die geltenden Handelsbräuche, zu erbringen.

(4) Die Prüfung nach Abs. 1 ist bei der nach dem Standort des Gewerbes in Betracht kommenden zuständigen Fachgruppe für das Lastfuhrwerksgewerbe abzulegen.

(5) Die Prüfung ist auf Grund einer Prüfungsordnung abzuhalten, die Bestimmungen über die Prüfungsgegenstände (Abs. 3), den Prüfungsvorgang im einzelnen und über eine angemessene Prüfungstaxe zu enthalten hat. Die Prüfungsordnung ist vom Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe zu erlassen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Sie ist zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(6) Die Prüfungsordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

(7) Unternehmer, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 54, tatsächlich Beförderungen der im Abs. 1 oder 2 angeführten Art ausgeübt haben, sind vom Erfordernis der Ablegung der Prüfung befreit. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 23 a der Gewerbeordnung sinngemäß Anwendung.“

2. Nach § 9 wird der folgende Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV.

Tarife und Statistik.

§ 10. (1) Der Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe kann im übertragenen Wirkungsbereich durch Beschluß für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen über die Grenze oder über Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes (der Zweigniederlassung), verbindliche Tarife — in der Regel Mindest- und Höchsttarife (Tarifbänder) — festlegen.

(2) Die Tarife haben alle zur Bestimmung des Beförderungsentgeltes (der Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen) notwendigen Angaben und alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Beförderungsbedingungen zu enthalten sowie einen angemessenen Gewinn zu berücksichtigen.

§ 11. (1) Die Festsetzung oder Aufhebung der Tarife bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft. Dieses Einvernehmen entfällt in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von 65 km oder

weniger, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes. Die Tarife sind zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen und volkswirtschaftliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

(2) Die Tarife sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten frühestens vier Wochen nach dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 12. Dem Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe obliegt nach Erteilung der Genehmigung der Tarife gemäß § 11 Abs. 1 ihre Kundmachung. Er hat die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz für tarifgebundene Beförderungen ergebenden Pflichten der Güterbeförderungsunternehmer zu überwachen und Verstöße anzuzeigen.

§ 13. Die Güterbeförderungsunternehmer haben dem Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Tarife notwendig sind.

§ 14. (1) Zur statistischen Erfassung der Art und des Umfanges der Güterbeförderungen haben die Güterbeförderungsunternehmer Aufzeichnung zu führen und auf Aufforderung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die für eine statistische Auswertung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Werkverkehr betreibenden Unternehmen haben auf Aufforderung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die für eine statistische Auswertung der Art und des Umfanges des Werkverkehrs erforderlichen Angaben zu machen.

§ 15. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft — bestimmt nach Maßgabe des Standes der Entwicklung des Straßengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung die Aufzeichnungen, die die Güterbeförderungsunternehmer über Güterbeförderungen zu führen haben (einschließlich der nach § 14 erforderlichen Aufzeichnungen), ferner die Dokumente, die jede Sendung begleiten müssen, und schließlich die Dauer der Aufbewahrung dieser Unterlagen.“

3. Abschnitt IV erhält die Bezeichnung „Abschnitt V.“

4. § 10 erhält die Bezeichnung § 16 und hat zu lauten:

„§ 16. (1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

(2) Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die wegen Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verhängen sind, beträgt jedoch 30.000 S.“

5. Abschnitt V erhält die Bezeichnung „Abschnitt VI.“

6. Die §§ 11, 12, 13 und 14 erhalten die Bezeichnung 17, 18, 19 und 20.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut. Dieses Einvernehmen entfällt in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von 65 km oder weniger, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes.

	Schärf	
Gorbach	Bock	Pittermann

55. Bundesgesetz vom 13. März 1963, betreffend die Förderung der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Dem Organisationskomitee der IX. Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck wird aus Bundesmitteln eine Subvention in der Höhe eines Drittels des Abgangs, der sich bei der Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck ergibt, und insoweit dieser Abgang den Betrag von 10 Millionen Schilling übersteigt, eine Subvention in der Höhe der Hälfte des Abgangs bis zu einem Gesamtabgang von höchstens 25 Millionen Schilling gewährt. Die Zahlungen des Bundes haben nach Maßgabe der vom Land Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck übernommenen anteiligen Zahlungen zu erfolgen.

(2) Auf diese Subvention können an das Organisationskomitee der IX. Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck Vorschüsse geleistet werden.

§ 2. Der Landeshauptstadt Innsbruck wird zur Errichtung einer Bobbahn und einer Rodelbahn auf der Heiligwasserwiese bei Igls und zum Ausbau der Spezialsprungschanze auf dem Berg Isel aus Bundesmitteln ein Zuschuß von höchstens 30 Millionen Schilling zu den Baukosten gewährt. Desgleichen wird der Gemeinde Seefeld in Tirol zum Ausbau der Kombinationssprungschanze ein

Zuschuß von höchstens 700.000 S und der Stadtgemeinde Imst zum Ausbau der Rodelbahn ein Zuschuß von höchstens 600.000 S gewährt.

§ 3. Die nach §§ 1 und 2 zu leistenden Bundeszahlungen sind — ebenso wie die bisher geleisteten Bundeszahlungen — bei den Krediten des Bundesministeriums für Unterricht für die „Sportförderung“ im Ausgabenkapitel 12 des Bundesvoranschlages zu verrechnen.

§ 4. Mit der Vollziehung der §§ 1 und 3 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, mit der Vollziehung des § 2 ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Schärf	
Gorbach	Drimmel	Klaus
Proksch		Bock

56. Bundesgesetz vom 13. März 1963, betreffend die Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds in den Geschäftsjahren 1961 und 1962.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958) zur Bedeckung des durch Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Jahre 1961 entstandenen, durch den Zuschuß nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1960 nicht gedeckten Abganges von 29,9 Millionen Schilling und zur Bedeckung des durch Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Jahre 1962 entstandenen, durch den Zuschuß nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 93/1962 nicht gedeckten Abganges von 84,5 Millionen Schilling spätestens im Jahre 1963 einen Zuschuß von insgesamt 114,4 Millionen Schilling zu gewähren.

§ 2. Soweit der im § 1 genannte Zuschuß im Jahre 1963 gewährt wird, ist er zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kap. 18 Tit. 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ unter der Post 30 „Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“ zu verausgaben. Die budgetmäßige Bedeckung für diese Ausgaben ist im Rahmen der für die Führung des Bundeshaushaltes im Jahre 1963 jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu finden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf
Gorbach	Klaus

57. Bundesgesetz vom 13. März 1963, mit dem die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den Vergütungsgruppen 1 bis 3 der Ausfuhrvergütung (§ 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959) bestimmt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Zugehörigkeit der ausgeführten Gegenstände zu den Vergütungsgruppen 1 bis 3 des § 17 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. August 1959 bewirkt worden sind, durch die Anlage zur Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. Nr. 105/1959 in der ursprünglichen Fassung und für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Juli 1959 und vor dem 1. Jänner 1963 bewirkt worden sind, durch diese Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 185/1959 bestimmt. Diese Anlage in den eben genannten Fassungen wird zum Bestandteil dieses Bundesgesetzes erhoben; die Überschrift der Anlage „Verzeichnis der Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren“ hat zu entfallen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach		Klaus

58. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Februar 1963, mit der eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für das Grundwasser im Raume von Friesach bei Graz erlassen wird.

Auf Grund des § 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1. Das Grundwasservorkommen in dem nachstehend bezeichneten Gebiete wird der Trinkwasserversorgung gewidmet.

§ 2. (1) Die Umgrenzung dieses Gebietes beginnt bei der Mündung des Enzenbaches in die Mur, überquert in Fluß-km 193,750 die Mur, führt sodann am linken Murofer entlang des südlichen Zufahrtsweges zur Liegenschaft vlg. Schicker zur Bundesstraßenbrücke über den Rötzbach im Zuge der Grazer Bundesstraße Nr. 67 (Straßen-km 39,085) unmittelbar nördlich der Liegenschaft vlg. Zenzlwirt, von hier in östlicher Richtung bergan in der Fallinie auf die Höhenkote 664, folgt hier einem Fußweg auf den Eggenberg (Höhenkote 707) und gelangt bergab

in der Fallinie zu dem bei der Liegenschaft vlg. Teibinger, Kote 508, stehenden Bildstock. Von hier führt die Grenze entlang des Gemeindeweges über die Liegenschaften vlg. Teibinger, Nockbauer (Kote 529) und Forstbauer nach Jasen (Kote 555), von da entlang des in südöstlicher Richtung führenden Gemeindeweges zur Liegenschaft vlg. Höchwirt auf den Höchkogel (Kote 643) und zum Zusammenfluß der beiden namenlosen Quellzubringer des Dultbaches. Von dieser Stelle führt die Grenze entlang des linken Quellzubringers des Dultbaches bachaufwärts und in weiterer Folge entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den Ortsgemeinden Gratkorn und Stattegg über den Geierkogel (Kote 945), die Rannachwiese und die Hohe Rannach (Kote 1018) zum Rannachbach, weiter zum Grenzpunkt zwischen der Ortsgemeinde Gratkorn, der KG. Windhof und der Ortsgemeinde Stattegg (rund 1600 m bachaufwärts seiner Mündung in den Rötzbach), sodann entlang der gemeinsamen Grenze zwischen der KG. Windhof und Ortsgemeinde Stattegg über den Bergrücken des Nieder-Schöckels (Koten 1216, 1289, 1304, 1289 und 1437) auf den Schöckel (Kote 1445), von diesem in nahezu nordwestlicher Richtung der Sessellifttrasse folgend entlang der Grenze zwischen der Ortsgemeinde Neudorf bei Passail und KG. Windhof, in weiterer Folge in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den KG. Windhof und Semriach über die Höhenkote 837 bis zum Gasthaus Karl am Stein, von diesem einem Gemeindeweg folgend in nordwestlicher Richtung über das Anwesen vlg. Blasenlois zum Lurbach. Die Grenze verläuft sodann entlang eines Gemeindeweges in westlicher Richtung zu der über den Sitten(Eichfeld)bach rund 250 m bachaufwärts von seiner Mündung in den Lurbach führenden Gemeindewegbrücke, weiters längs des Sitten(Eichfeld)baches bis zu der im Zuge des Gemeindeweges von Neudorf zur Liegenschaft vlg. Humpl bestehenden Gemeindewegbrücke. Diese Brücke über den Sitten(Eichfeld)bach liegt rund 1800 m bachaufwärts von seiner Ausmündung in den Lurbach. Von dieser Brücke führt die Grenze in nahezu westlicher Richtung über den Fritzenkogel (Kote 875) in den Badlgraben und folgt dem Badlgraben bis zu seiner Mündung in die Mur (Fluß-km 203,000; die Grazer Bundesstraße Nr. 67 wird in Straßen-km 30,465, die Eisenbahnstrecke Bruck—Graz in Bahn-km 188,510 überquert). Von der Mur führt die Grenze nach der Fallinie über den Kugelstein, Kote 536, sodann weiter in südwestlicher Richtung über den Höhenrücken auf Kote 674, weiter über den Höhenweg in nordwestlicher Richtung auf den Parmaseggkogel, Kote 786, von diesem in der Fallinie eines Taleinschnittes in nahezu südwestlicher Richtung zur Landesstraße Peggau—Übelbach (Bildstock) bis zum Übelbach, übelbachabwärts bis zur Mündung des Feisterbaches (rund 500 m bachabwärts der Eisenbahnbrücke über den

Übelbach). Die Grenze folgt hierauf dem Feistergraben in bachaufwärtiger Richtung auf eine Länge von rund 500 m und führt dann südlich in der Fallinie auf den Schartnerkogel, Kote 931, sodann in südlicher Richtung in gerader Linie (unmittelbar westlich neben einer Kapelle rund 300 m südlich vom Schartnerkogel) den Königgraben überquerend zum Gamskogel (Kote 858). Von diesem führt die Grenze auf eine Länge von rund 650 m den Höhenrücken entlang bis Kote 780 und weiter in der Fallinie entlang einer Runse bis zum Stübinggraben. Nach Überquerung des Stübingbaches (Kote 429) bei der abwärts der hydroelektrischen Eigenanlage des Gutes Almhof über den Bach bestehenden Brücke folgt die Grenze einem zur Liegenschaft vlg. Jeinegg führenden Weg und in weiterer Folge einem namenlosen rechtsufrigen Zubringer des Stübingbaches auf die Höhenkote 674 (rund 1050 m südwestlich vom Pfaffenkogel), um sodann in der Fallinie in südöstlicher Richtung in den Enzenbach zu gelangen (etwa 600 m östlich der Heilanstalt Enzenbach) und den Enzenbach entlang bachabwärts bis zu seiner Mündung in die Mur zu folgen.

(2) Bachläufe, die als Begrenzung angeführt sind, gehören zum Widmungsgebiet.

§ 3. Bei der Handhabung der §§ 9, 10 und 31 bis 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist maßgebend, daß der Widmungszweck (§ 1) nicht beeinträchtigt wird. Vor allem hat darnach die Beseitigung der Abwässer in hygienisch einwandfreier Weise zu erfolgen.

§ 4. Das Interesse der Stadtgemeinde Graz und der Grazer Stadtwerke AG. sowie der Ortsgemeinden Peggau, Gratkorn, Deutsch-Feistritz und Semriach an der Sicherung ihrer Trinkwasserversorgung aus diesem Gebiet wird gemäß § 54 Abs. 1 lit. e des Wasserrechtsgesetzes 1959 als rechtliches Interesse anerkannt.

§ 5. (1) Alle im § 2 angeführten Höhenkoten und Bezeichnungen beziehen sich auf die Blätter 163, Ausgabe 1955, und 164, Ausgabe 1957, der Österreichischen Karte 1 : 50.000.

(2) Das in § 2 festgelegte Gebiet ist in Karten einzutragen, die im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung sowie in den Gemeindeämtern Peggau, Gratkorn, Deutsch-Feistritz und Semriach aufzulegen sind.

Hartmann

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.